

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Wir sichern Ihre Existenz bei einem Betreuungsfehler.

Ganz gleich, ob Sie Anträge stellen, Vermögenswerte verwalten oder gesetzlicher Vertreter sind – bei Ihrer Tätigkeit als Betreuer oder Vormund können Ihnen leicht Fehler passieren. Und für die Folgen müssen Sie geradestehen.

Die Lösung: Unsere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Was ist versichert?

- Anträge für die betreute Person erledigen.
- Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach §§ 103/104 Sozialgesetzbuch XII (SGB) und § 118 Abs. 4 SGB VI.
- Tätigkeit als Verfahrensbeistand nach § 158 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).
- Abwicklungstätigkeit nach dem Tod, z. B. eines Mündels oder Betreuten.

Was ist nicht versichert?

Bestimmte Bereiche können nicht versichert werden. Das sollten Sie jetzt schon wissen – nicht erst im Schadensfall. Das sind z. B. Schäden

- aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.
- die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Das gilt nicht für den Fall der umfassenden Betreuung des Versicherungsnehmers in seiner beruflichen Tätigkeit durch einen hauptberuflichen Versicherungsvermittler. Beziehen sich die genannten Tätigkeiten auf Sozialversicherungsverhältnisse, besteht unser Versicherungsschutz.

Unsere Extras auf einen Blick

- Wir ziehen im Schadensfall keine Selbstbeteiligung ab und ihre Gebühren werden nicht abgezogen.
- Wir begleiten Sie bei Ihrer Tätigkeit in ganz Europa, vor europäischen Gerichten und im gesamten europäischen Recht.
- Selbst wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag bei uns beenden, besteht Versicherungsschutz für alle während der Laufzeit begangenen Pflichtverletzungen (unbegrenzte Nachhaftung).
- Endet Ihr Vertrag beim Vorversicherer, übernehmen wir die Nachhaftung bis zu einer Versicherungssumme von 1 Mio. Euro für fünf Jahre.

Das kann auch Ihnen passieren:

Ein Vormund soll für die von ihm betreute Person einen Rentenantrag stellen. Er stellt den Antrag zu spät, so dass ein Teil der Rentenansprüche verjährt. ERGO zahlt Schadensersatz von 13.000 Euro.